

Unternehmens- Steuerreform III

Das neue System soll die Schweiz als wettbewerbsfähigen Steuerstandort und verlässlichen Wertschöpfungspartner für Konzerne aus dem Inland und Ausland sowie für Schweizer KMUs stärken. So sollen attraktive Arbeitsplätze erhalten sowie der gesellschaftliche Wohlstand gefestigt werden.

Unternehmensbesteuerung

Die Unternehmensbesteuerung erfolgt in der Schweiz auf zwei Ebenen: auf Bundesebene sowie auf Kantons- und Gemeindeebene.

– Bundesebene

Der Bund erhebt eine Gewinnsteuer zum proportionalen Satz von 8,5 % auf den Gewinn nach Steuern von Kapitalgesellschaften.

– Kantons- und Gemeindeebene

Aufgrund der Steuerharmonisierung zwischen den Staatsebenen sind die meisten steuerrechtlichen Vorschriften mit den Vorschriften auf Bundesebene identisch. Aber die kantonalen Steuergesetze sehen für besondere Gesellschaften (Gemischte Gesellschaften etc.), die hauptsächlich im Ausland geschäftstätig sind, spezielle Steuerregime vor.

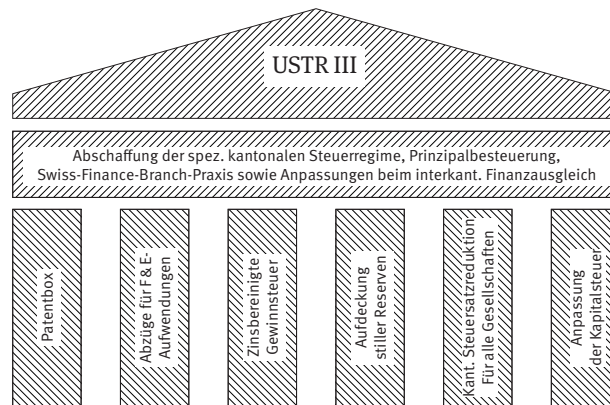
Zudem wird ausschliesslich auf Kantons- und Gemeindeebene eine jährliche Kapitalsteuer auf dem Nettoeigenkapital erhoben. Die Steuersätze sind von Kanton zu Kanton verschieden und hängen vom Steuerstatus der Gesellschaft ab.

Hintergrund: wie kam es zur USR III

Die in der Schweiz vorhandene Sonderbehandlung gewisser Gesellschaften mit starkem Auslandsbezug ist der EU und OECD ein Dorn im Auge. Aus diesem Grund muss die Schweiz ihr Steuersystem dahingehend ändern, dass sie die privilegierte Besteuerung abschafft. Drohende Gegenmassnahmen und die Rechtsunsicherheit schaden dem Standort. Ob Bäcker oder Biotechbetrieb – zukünftig sollen sämtliche Gesellschaften nach den gleichen Grundsätzen besteuert werden.

Die Ziele der USR III

Das neue System der USR III soll die Schweiz als wettbewerbsfähigen Steuerstandort und verlässlichen Wertschöpfungspartner für Konzerne aus dem In- und Ausland sowie für Schweizer KMU stärken. So sollen attraktive Arbeitsplätze geschaffen und erhalten sowie der gesellschaftliche Wohlstand gefestigt werden. Zudem wird internationale Konformität angestrebt und ein ausgewogenes Unternehmenssteuersubstrat sichergestellt.



Die Massnahmen der USR III

Der Bundesrat will fünf international kritisierte Sonderformen der Unternehmensbesteuerung ersetzen: Holdinggesellschaft, Verwaltungsgesellschaft, gemischte Gesellschaft, Prinzipalbesteuerung und Swiss Finance Branch. Das Substrat aus diesen Steuerregimen macht rund 50 % des Gewinnsteueraufkommens der direkten Bundessteuer aus und beträgt zusammen mit den kantonalen Gewinnsteuern jährlich rund 5 Milliarden Franken. Die geplanten Massnahmen (Patentbox, zinsbereinigte Gewinnsteuer und so weiter.; siehe Übersicht) sollen verhindern, dass es zu einem massiven Einbruch des Steueraufkommens infolge Wegzug kommt. Entsprechend wichtig ist es für diese Gesellschaften Ersatzmassnahmen anbieten zu können. Sie sollen dazu beitragen, dass die Schweiz auch in Zukunft steuerlich attraktiv bleibt.

Übersicht und Aufbau

Die Kantone befinden sich in sehr unterschiedlichen Ausgangslagen. Die Entlastungsbegrenzung ermöglicht es ihnen, die einzelnen Massnahmen gezielt gemäss den eigenen Be-

Unternehmenssteuerreform II (USR II)

Die USR II war Teil einer umfassenden Steuerstrategie und brachte steuerliche Entlastungen für über 300 000 KMUs. Kernelemente waren: Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, Abbau von substanzzehrenden Steuern sowie Entlastungen für Personenunternehmen. Die verschiedenen Teile der Reform traten zwischen Juli 2008 und Anfang 2011 in Kraft. Mit der USR II wurde auch das Kapitaleinlageprinzip (KEP) eingeführt, das in der Schweiz noch nicht bestand, wohl aber im Ausland. Die politische Linke glaubte lange, dass die USR II zu ungeahnten Einnahmeausfällen führen würde. Einbrüche für den Fiskus sind bis dato allerdings nicht sichtbar. Die Reform hat sich als Ganzes bewährt und den Steuerstandort Schweiz gestärkt. Als willkommenere Gewinn erwies sich zudem die Zuwanderung ausländischer Unternehmen.

dürfnissen einzusetzen. Sie können entweder die neuen Instrumente nutzen (Patentbox, F&E-Inputförderung, zinsbereinigte Gewinnsteuer) oder stattdessen einen attraktiven Gewinnsteuersatz festlegen. Auch eine gezielte Mischung beider Stossrichtungen ist möglich. Damit die Kantone auch über den entsprechenden finanzpolitischen Spielraum verfügen, beteiligt sich der Bund durch einen grösseren Anteil der Kantone bei der direkten Bundessteuer. Da der Bund in den letzten Jahren dank deutlich überproportional steigenden Gewinnsteuereinnahmen stark von der attraktiven Steuerpolitik der Kantone profitiert hat, ist dies mehr als gerechtfertigt.

Vorteile der USR III

- + Die Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Steuerwettbewerb bleibt erhalten.
- + Attraktive Rahmenbedingungen für internationale tätige Unternehmen
- + Internationale Akzeptanz des Steuerregimes durch Konformität
- + Ersatz bisheriger Privilegien durch neue für alle Unternehmen gleichermaßen geltende Grundsätze
- + Vermeidung einer massiven steuerliche Verschlechterung mit gravierenden volkswirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen für die Schweiz
- + Sicherstellung einer fairen Aufteilung der Lasten der Reform durch einen angemessenen Beitrag des Bundes an die kantonal notwendigen Reformen
- + Rechts- und Investitionssicherheit
- + Volkswirtschaftlicher Gesamtnutzen für Bürger und Staat

Finanzielle Auswirkungen bei Ausbleiben der USR III

Die bisher privilegierten Firmen sind sehr mobil. Es sind bei Ausbleiben der Reform erhebliche Abwanderungen zu befürchten. Laut einer Studie der ETH Zürich könnten

die Ausfälle für den Fiskus damit 3 bis 4 Milliarden Franken pro Jahr betragen.

Finanzielle Auswirkungen der USR III

Die USTR III wird für den Bund mit unmittelbaren Steuermindereinnahmen von 1.3 Milliarden Franken veranschlagt. Mit rund 1 Milliarde Franken resultiert der allergrösste Teil davon aus der neuen Einnahmeteilung bei der Bundessteuer zugunsten der Kantone. Damit wird der finanzielle Spielraum der Kantone erhöht, um an die eigene Ausgangslage angemessene Reformen durchführen zu können.

Stand der USR III in Bern

Der Nationalrat hat die Vorlage um die für die Wirtschaft prioritäre zinsbereinigte Gewinnsteuer ergänzt, dafür aber die Abschaffung der Emissionsabgabe zurückgewiesen und eine Entlastungsobergrenze eingeführt. Die letzten bestehenden Differenzen zum Ständerat dürften im Sommer bereinigt werden. Die Kantone sollen dann bis 2019 Zeit haben, das neue Regelwerk umzusetzen. Die SP Schweiz hat bereits angekündigt das Referendum zu ergreifen. □



Matthias Müller, Vizepräsident
Jungfreisinnige Schweiz
matthias.mueller@jungfreisinnige.ch

Glossar

Anpassung der Kapitalsteuer

Um die Kapitalsteuerbelastung auch ohne steuerprivilegierte Statusgesellschaften tief zu halten, können die Kantone das steuerbare Eigenkapital für Beteiligungsrechte, Patente und vergleichbare Rechte ermässigen. Ohne diese Massnahme wären Kantone mit hohen Kapitalsteuersätzen stark unter Druck diese zu senken.

Aufdeckung von stillen Reserven

Die Kantone sollen während der steuerlichen Privilegierung erwirtschaftete stille Reserven, die nach Inkrafttreten der Reform innert einer Frist von fünf Jahren realisiert werden, zu einem (niedrigen) Sondersteuersatz besteuern.

Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklungs-Aufwendungen

Ergänzend zur Patentbox können die Kantone freiwillig einen Sonderabzug für Forschungs und Entwicklungs-Aufwendungen einführen.

Kantonale Steuersatzreduktion für alle Gesellschaften

Anstatt auf neue steuerliche Sondermassnahmen zu setzen, können die Kantone alternativ auch die Steuersätze für sämtliche Gesellschaften senken und so ihre Standortattraktivität beibehalten. Der Bund unterstützt die Kantone mit einem jährlichen Beitrag von rund 1 Milliarde Franken.

Kapitaleinlageprinzip (KEP)

Anlässlich der USTR II wurde im DBG, im StHG sowie im VStG das KEP eingeführt. Dieses besagt, dass die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen durch die Aktionäre wie die Rückzahlung von Grund oder Stammkapital behandelt wird und somit steuerfrei ist.

Das KEP ist schon kurz nach seiner Einführung politisch heftig unter Beschuss geraten, weil man feststellte, dass dem Fiskus offenbar sehr hohe Einnahmen verloren gehen könnten. Diese Kritik geht in der Sache aber fehl, weil diese «verlorenen» Einnahmen auf der Besteuerung von «Einkommen» beruhte, das gar nie Einkommen war. Die Kritiker behaupteten zudem, es würden nun «steuerfreie Dividenden» ausbezahlt. Es wurde angenommen, dass die Einnahmen aus der Verrechnungssteuer stark zurückgehen würden. In der Realität erreichen sie aber Höchstwerte. Als willkommener Gewinn erwies sich zudem die Zuwanderung ausländischer Unternehmen. Dutzende grosse, kapitalstarke Firmen übersiedelten nämlich unter ausdrücklicher Berufung unter anderem auf die Einführung des KEP in die Schweiz.

Patentbox

Damit werden Einkünfte aus der Verwertung von Patenten und vergleichbaren Immaterialgüterrechten gemäss dem internationalen Standard der OECD privilegiert besteuert.

Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Hier handelt es sich um einen steuerlichen Abzug für eine angemessene kalkulatorische Verzinsung von überdurchschnittlichem Eigenkapital.

Begrenzung der kumulierten Entlastung

Die Entlastung durch die neuen steuerlichen Instrumente wird begrenzt. Die kantonale Entlastung darf maximal 80 % betragen. Je nach Ausgangslage und Steuerstrategie können die Kantone die Wirkung der Massnahmen gezielt einstellen. Sie können entweder auf die neuen Instrumente setzen (Patentbox, F&E-Inputförderung, zinsbereinigte Gewinnsteuer) oder deren Wirkung stärker einschränken und stattdessen einen attraktiven Normalsteuersatz festlegen. Auch eine gezielte Mischung beider Stossrichtungen ist möglich.